

vorgeschlagen für:  
Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Antidiskriminierungsgesetz geändert wird**  
**(Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2018)**

[Verf-2012-124193/80]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit den Änderungen in der vorliegenden Novelle wird die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327, S 1 - soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist - umgesetzt.

**II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen beschränkt sich auf jene von der Richtlinie erfassten Rechtsträger, die in die Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

**III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle wird eine Erweiterung der Aufgabenbereiche der Antidiskriminierungsstelle und der Landesregierung bewirkt, weshalb Mehrkosten im Bereich des

Landes entstehen können, die allerdings durch die Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts bedingt sind.

Mangels Vorhersehbarkeit der zusätzlichen tatsächlichen Inanspruchnahme der Antidiskriminierungsstelle sowie des Mehraufwands der Landesregierung hinsichtlich der Überwachungs- und Berichtspflichten können die Kosten jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch derzeit davon auszugehen, dass die Überwachungs- und Berichtspflichten auf Grund der Richtlinie mit einem erhöhten Personalaufwand verbunden sein werden, dabei hängt der tatsächliche Personalmehraufwand maßgeblich vom Volumen der einzelnen Websites bzw. mobilen Anwendungen sowie davon ab, ob eine entsprechende Software zur Verfügung steht, mit welcher die Überwachung und Berichterstattung weitestgehend automatisiert abläuft oder zumindest die Prüfung auf Barrierefreiheit erleichtert wird.

Der durch die Umsetzung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen des Landes entstehende (Kosten)mehraufwand lässt sich aus derzeitiger Sicht auf Grund der Vielzahl der in Websites und mobilen Anwendungen angebotenen Inhalte und des Umstands, dass insbesondere die technischen Barrierefreiheitsanforderungen auf EU-Ebene noch nicht abschließend festgelegt wurden und hinsichtlich der Erfüllung des künftigen technischen Standards mitunter erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Websites und mobilen Anwendungen bestehen, nicht präzise abschätzen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Websites und mobilen Anwendungen des Landes Oberösterreich bereits jetzt weitgehend dem künftigen technischen Standard entsprechen.

Ebenso kann aus derzeitiger Sicht nicht präzise beurteilt werden, inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen vom Gesetzentwurf betroffenen Rechtsträger den sich aus der Richtlinie ergebenden Standards entsprechen. Eine genaue Kostenfolgenabschätzung ist somit auch hier nicht möglich. Es ist jedoch auch bei diesen Rechtsträgern anzunehmen, dass ihre Websites und mobilen Anwendungen in den letzten Jahren entsprechend den bestehenden Barrierefreiheitsstandards adaptiert wurden. Außer Verhältnis stehende finanzielle Investitionen werden von den Rechtsträgern jedenfalls nicht zu tätigen sein, da Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen nach bestimmten Kriterien von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Zu den durch dieses Landesgesetz erfassten juristischen Personen des öffentlichen Rechts siehe die Ausführungen zu Punkt III.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diese Novelle dient ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327, S 1.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben positive Auswirkungen auf Menschen mit bestimmten Behinderungen, denen der Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen erleichtert wird.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I:**

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen legt Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, und hat den Zweck, eine Angleichung der diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu erreichen, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1

und 2). Diese Richtlinie ist bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen. Eine Notifizierung des Entwurfs im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ist nicht erforderlich, da § 15b keine über die Umsetzung der RL (EU) 2016/2102 hinausgehenden Festlegungen enthält.

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind von den "öffentlichen Stellen" entsprechend der Begriffsdefinition im Art. 3 Z 1 der RL zu erfüllen. Dem Landesgesetzgeber obliegt die Umsetzung der RL im Rahmen seiner Organisationskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers wird dadurch nicht berührt (vgl. § 2 Oö. Antidiskriminierungsgesetz). Die Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen nach dieser Bestimmung trifft demnach beispielsweise das Land Oberösterreich, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Landwirtschaftskammer, die Landarbeiterkammer, den Oö. Skilehrerverband und den Oö. Berg- und Skiführerverband, den Oö. Landesjagdverband und den Oö. Landesfischereiverband, die Landes-Tourismusorganisation und die Tourismusverbände, den Landes-Feuerwehrverband und die Feuerwehren, die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge und die Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete, den Oö. Brandverhütungsfonds, den Oö. Gesundheitsfonds und den Landesabfallverband.

Bei "mobilen Anwendungen" handelt es sich gemäß der Begriffsdefinition des Art. 3 Z 2 der RL um Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zur Steuerung dieser Geräte (mobile Betriebssysteme) oder die Hardware selbst.

Für bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen gilt die RL nicht (Art. 1 Abs. 4 und 5 der RL). Diese Ausnahmen sind im **Abs. 1 Z 1 bis 9** angeführt. Bei Dateien mit Büroanwendungsformaten (lit. a) handelt es sich zB um Dateien mit den Formaten pdf, docx, xls, somit um Dateien, die in Websites enthalten sind, jedoch nicht in erster Linie für die Verwendung im Internet gedacht sind (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 26 der RL). Als Inhalte von Dritten (Z 5) sind insbesondere verlinkte Textinhalte zu verstehen. Stücke aus Kulturerbesammlungen werden im Art. 3 Z 7 der RL als Gegenstände definiert, die in privatem oder öffentlichem Besitz, von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse und Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden. Bei Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die aus den genannten Gründen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können (Z 6), handelt es sich beispielsweise um historische Karten sowie Bücher in alter Schrift. Die Barrierefreiheitsanforderungen müssen auch dann nicht erfüllt werden, wenn es sich um Inhalte von Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten, Krabbelstuben und Horten ohne wesentliche Verwaltungsfunktion handelt (lit. i). Die wesentlichen Online-Verwaltungsfunktionen für diese Bildungseinrichtungen, wie zB die jeweiligen Anmeldeformulare, müssen jedoch den Barrierefreiheitsanforderungen der RL entsprechen. Des Weiteren müssen die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden, wenn deren Umsetzung

zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde (Art. 5 der RL). **Abs. 1 Z 10** enthält die entsprechenden Kriterien, wonach zu beurteilen ist, wann eine derartige unverhältnismäßige Belastung gegeben ist und wann nicht. Nach Erwägungsgrund 39 der RL sind Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, zu verstehen als Maßnahmen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden, oder die die Fähigkeit des Rechtsträgers, entweder seinen Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für seine Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden, wobei den voraussichtlich entstehenden Nutzen oder Nachteilen für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen ist. Bei der Bewertung, inwieweit Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sollten nur berechtigte Gründe berücksichtigt werden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollten nicht als berechtigte Gründe gelten. Ebenso stellen die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen keine berechtigten Gründe dar. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit nach Abs. 3 widerzugeben, ebenso wie gegebenenfalls bestehende barrierefrei zugängliche Alternativen.

**Abs. 2** beinhaltet eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Festlegung der Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen (vgl. Art. 2 und 4 der RL, wonach erforderliche Maßnahmen zu treffen sind, um Websites und mobile Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sind) und berücksichtigt insbesondere die Zuständigkeit der Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten nach Art. 6 der RL, die derzeit noch nicht vorliegen.

Wurden keine Referenzen von harmonisierten Normen iSd. Art. 6 Abs. 1 der RL veröffentlicht, so sind für Inhalte von Websites die sie betreffenden Teile der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04), einer nach Art. 6 Abs. 4 der RL festgelegten neueren Fassung dieser Norm oder einer nach dieser Bestimmung festgelegten anderen europäischen Norm für verbindlich zu erklären. Für Inhalte von mobilen Anwendungen gilt dies, wenn weder eine Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen erfolgt ist noch technische Spezifikationen, die nach Art. 6 Abs. 2 der RL vorgegeben wurden, vorliegen.

**Abs. 3** enthält in Umsetzung des Art. 7 der RL betreffend die Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, die auf der Website in einem zugänglichen Format zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Erklärung ist detailliert, umfassend und klar zu formulieren. Sie hat eine Erläuterung zu den Teilen des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind, und zu den Gründen für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls zu den vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen zu enthalten. Weiters hat diese Erklärung eine Beschreibung und eine Verlinkung des Feedback-Mechanismus zu enthalten, mit dem die Nutzer des betreffenden Rechtsträgers jegliche Mängel dieser Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Abs. 2 mitteilen und die ausgenommenen

Inhalte gemäß Abs. 1 Z 1 bis 10 anfordern können. Die Mustererklärung wird von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakt erlassen.

Die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sowie die Berichterstattung nach Art. 8 der RL obliegen der Oö. Landesregierung (**Abs. 4**). Da die Antidiskriminierungsstelle die Aufgabe als Beschwerdestelle erfüllt (siehe Abs. 5) und über allfällige Beschwerden von Betroffenen unabhängig zu befinden hat, sollen ihr nicht auch gleichzeitig die Aufgaben der Überprüfung übertragen werden, um diese Unabhängigkeit jedenfalls sicherzustellen.

Die Antidiskriminierungsstelle ist zuständig, Beschwerden im Sinn des Art. 9 der RL zu behandeln und damit für die Einhaltung der in Umsetzung der RL erlassenen Bestimmungen zu sorgen. (**Abs. 5**).

#### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Art. II enthält die Inkrafttretens-Bestimmung mit den Übergangsfristen, die sich aus Art. 12 der RL 2016/2102 ergeben.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Antidiskriminierungsgesetz geändert wird (Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2018), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss in Betracht.**

Linz, am 17. September 2018

Für die Oö. Landesregierung:

**Mag. Thomas Stelzer**

Landeshauptmann

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Antidiskriminierungsgesetz geändert wird**  
**(Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG), LGBl. Nr. 20/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 51/2017, wird wie folgt geändert:

*Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:*

**„§ 15b**

**Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen**

(1) Websites und mobile Anwendungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Abs. 2 zu entsprechen. Davon ausgenommen sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Dateien mit Büroanwendungsformaten, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;
2. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, wie Video- und Audiomedien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
3. live übertragene zeitbasierte Medien;
4. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
5. Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und die auch nicht dessen Kontrolle unterliegen;
6. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die aus folgenden Gründen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können:
  - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (zB Kontrast) oder
  - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte;
7. Inhalte, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets) und die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;
8. Inhalte, die als Archive gelten und somit ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;

9. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Krabbelstuben, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf die wesentlichen Online-Verwaltungsfunktionen beziehen;
10. Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Abs. 2 zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Belastung sind insbesondere die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen. Die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit obliegt dem jeweiligen Rechtsträger.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu erlassen, soweit dies zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen erforderlich ist. Dabei ist festzulegen, dass Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, wenn sie den sie betreffenden Teilen von harmonisierten Normen, deren Referenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen. Ist eine derartige Veröffentlichung nicht erfolgt, so kommt Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zur Anwendung.

(3) Die im Abs. 1 erster Satz genannten Rechtsträger haben auf ihrer Website eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefrei zugänglichen Format zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Hierfür ist die nach Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassene Mustererklärung zu verwenden. Die Rechtsträger haben jede Mitteilung von Nutzern ihrer Website oder mobilen Anwendung zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis dieser Prüfung sowie die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen binnen zwei Monaten bekannt zu geben. Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die nach Abs. 1 Z 1 bis 10 von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

(4) Die Oö. Landesregierung hat wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Abs. 2 und der hierzu erlassenen Verordnung entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr - erstmals zum 1. Oktober 2021 - einen Bericht zu erstellen. Die Überwachung und die Berichterstattung haben unter Einhaltung der nach Art. 8 Abs. 2, 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen zu erfolgen. Die Rechtsträger haben im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Die Oö. Landesregierung kann geeignete Personen mit der Überwachung und Berichterstattung beauftragen.

(5) Beschwerden betreffend die Verletzung des Abs. 1 Z 10 und des Abs. 3 sind von der Antidiskriminierungsstelle entgegenzunehmen und zu prüfen. § 14 Abs. 5 Z 1 und 2 gilt sinngemäß.“



## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und ist anzuwenden auf

1. Websites, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. Websites, die zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2020,
3. mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021.